

Tischvorlage

*zu TOP 4 Zuschussrichtlinien der Sitzung
des Finanzausschusses am 20.04.2015*

Antrag Bündnis 90 / Die Grünen

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Marita Brormann [<mailto:marita.brormann@t-online.de>]

Gesendet: Sonntag, 19. April 2015 20:05

An: 'Ralf Niebusch; Florian Westerwalbesloh; Franzisko Rodriguez; Anne Wiemeyer; Andre Drinkuth (a.drinkuth@haverboecker.com); Christoffer Siebert; Hagemeyer, Daniel

Cc: Knop, Karl-Friedrich; Lena Wickenkamp; Barbara Koess

Betreff: Freiwillige Zuschüsse

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung der Finanzausschusssitzung schicke ich Ihnen zu Ihrer Information vorab unseren Vorschlag zu den freiwilligen Zuschüssen und Zuwendungen an Vereine und Organisation.

Die beiliegende Information ist als Grundlage für weitere Diskussionen und als Entwicklungsprozess zu verstehen, damit wir dem Ziel Unterstützung der Ehrenamtlichen mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand, aber dennoch der Rechnungsprüfung genüge getan zu haben näher kommen.

Leider ist es uns zeitlich erst jetzt möglich gewesen diese Informationen zusammenzustellen. Wir bitten um Nachsicht.

B90/ Die Grünen möchten weiterhin die Vereine und Organisationen in Oelde unterstützen, sehen aber bei der jetzt geltenden Richtlinie über Gewährung von freiwilligen Zuschüssen Änderungsbedarf und schlagen vor die geltenden Richtlinien zu überarbeiten, mit dem Ziel die Verwaltung in dem Bewilligungsverfahren zu entlasten und eine klar definierte Zuschussvergabe zu entwickeln.

Anbei ein Vorschlag, wie eine neue Richtlinie aussehen könnte, sie enthält keine detaillierte Nennung von Vereinen und Organisationen sondern gibt den Rahmen vor in dem Zuschüsse vergeben werden können.

Diesen Vorschlag möchten wir in den entsprechenden politischen Gremien und mit den Oelder Vereinen und Organisationen diskutieren, um dem obengenannten Ziel näher zu kommen.

Der vorliegende Antrag der SPD könnte in diese Richtlinien integriert werden.

Punkte aus vorhandenen Richtlinien können ebenfalls noch in die neuen Richtlinien eingearbeitet werden.

Warum neue Richtlinien?

Es ist nicht immer die finanzielle Unterstützung, die den Vereinen weiterhilft, sondern auch Sachleistungen wie z.B. Gebührenbefreiung, kostenlose Stromlieferung oder die unentgeltliche Nutzung von Räumen etc., welche die Arbeit der Ehrenamtlichen unterstützen und fördern.

Das Rechnungsamt im Bericht der Rechnungsprüfung für das Jahr 2012 Änderung der Richtlinien angemahnt hat.

Richtlinien über die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen an Vereine und Organisationen

Gemeinnützige Vereine und Aktionsgruppen, Organisationen und Einrichtungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens der in unserer Stadt Lebenden maßgeblich prägen. Sie fördern wissenschaftliche, soziale, kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Zwecke. Die Stadt Oelde erkennt das Ehrenamt an, die gemeinnützigen Vereine, Aktionsgruppen, Organisationen und Einrichtungen erfüllen Aufgaben, für die sonst die Stadt Oelde im Interesse ihrer Bürgerinnen und Bürger notwendiger- und zweckmäßigerweise Mittel einsetzen müsste. Durch ihre ideelle Zielsetzung unterscheiden sich die gemeinnützigen Vereine und die genannten Gruppierungen von den wirtschaftlichen Vereinen, deren Zweck in erster Linie auf die Unterhaltung eines Geschäftsbetriebes zur Erlangung wirtschaftlicher Vorteile gerichtet ist.

Die Stadt Oelde fördert insbesondere die Organisationen, die sich um die Kinder- und Jugendarbeit und Jugendbetreuung kümmern, da diese eine hoch zu bewertende und in die Zukunft weisende Sozialarbeit übernehmen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten will die Stadt Oelde diese Vereine unterstützen und somit auch ihre Anerkennung für deren Arbeit ausdrücken.

Die finanzielle Ausstattung der Vereine soll grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge, Aktivitäten, Spenden und Sponsoring erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsfördermittel besteht nicht. Sie stellen eine freiwillige Leistung der Stadt Oelde dar. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Stadt Oelde erwartet, dass die Vereine angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.

Nicht bezuschusst werden politische Parteien, Wählervereinigungen, gewerkschaftliche, kirchliche (oder: religiöse) oder gewerbliche Organisationen, sowie Spendensammelvereine.

1. Begriff des Zuschusses

Zuschüsse im Sinne dieser Richtlinien sind Leistungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Oelde, die Dritten zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse im Sinne des

eigenen Wirkungskreises liegen, als Zuwendungen gewährt werden können.

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Folgende Zuschussarten können bewilligt werden:

- . a) Projektförderung: einzelne, zeitlich und sachlich abgrenzbare, nicht vermögenswirksame Vorhaben, u. a. Zuwendungen zu öffentlichen Jubiläumsveranstaltungen;
- . b) Investitionszuschüsse: Zuschüsse für Anschaffungen von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die für die Erfüllung des Förderzwecks erforderlich sind;
- . c) Institutionelle Förderung: Förderung zur Deckung von Personal- und/oder Sachkosten, die auf Basis der Mitgliederzahl und/oder ehrenamtlich geleisteter Stunden erfolgt;
- . d) Sachleistungen: Zuschüsse in unbarer Form, wie z. B. unentgeltliche Nutzung von Räumen der Stadt Oelde, kostenfreier Personal- und Materialeinsatz.

2. Förderungsgrundsätze

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die oben genannten Einrichtungen

- . a) ihren Sitz im Stadtgebiet Oelde haben oder Leistungen für Oelder Bürger erbringen,
- . b) vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind (nur bei Vereinen und Verbänden notwendig)
- . c) Eigenleistungen z.B. durch die Erhebung von angemessenen Mitgliedsbeiträgen oder Bereitstellung von anderen Mitteln erbringen,
- . d) Geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse nachweisen

Eine Förderung kann grundsätzlich nur für eine Maßnahme erfolgen, die noch nicht begonnen wurde. Die Förderung erfolgt im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Oelde. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet. Zuschüsse der Stadt Oelde sind eine subsidiäre Einnahmequelle, d. h., eine Förderung der Stadt Oelde wird

in der Regel nur dann gewährt, wenn alle (vorrangigen) Förderungsmöglichkeiten durch Dritte (EU, Bund, Land, sonstige Verbände) ausgeschöpft sind. Daher sind die Zuschussberechtigten verpflichtet, alle anderen zur Verfügung stehenden Einnahmequellen zunächst auszuschöpfen.

3. Förderungsart

Die Förderung erfolgt durch finanzielle Zuwendungen als Festbetrag, als laufende Förderung oder als Sachleistung. Die Gewährung von Sachleistungen ist grundsätzlich als Verrechnung im städtischen Haushalt zu buchen. □ Die Gewährung erfolgt nach Maßgabe der Abschnitte II-IV.

4. Förderfähige Bereiche allgemein

Folgende Bereiche können gefördert werden:

a) Sport □ b) Jugend c) Soziales d) Kultur e) Umwelt

5. Verfahren

5.1 Antrag

Die Förderungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind schriftlich einzureichen. Antragsteller können nur vertretungsberechtigte Personen sein.

Den Anträgen sind grundsätzlich beizufügen, soweit in den Abschnitten II-VI nichts anderes vorgeschrieben ist:

- . a) Finanzierungs- und Kostenplan der zu bezuschussenden Maßnahmen □
- . b) Bericht, aus dem die Zielsetzung der Maßnahme sowie der zeitliche Ablauf ersichtlich ist, ggf. □ weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen □
- . c) Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers □
- . d) Angaben zur Ausschöpfung vorrangiger Fördermöglichkeiten □

5.2 Antragsfrist

Der Antrag zur Förderung muss bis spätestens des Vorjahrs bei der Stadtverwaltung eingereicht werden, soweit in den Abschnitten II-VI nichts

anderes geregelt ist.

5.3 Bewilligung

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen

, soweit nicht der Bürgermeister dafür zuständig ist.

5.4 Förderhöhe/Förderumfang

Die Zuschusshöhe kann maximal die vollständigen Kosten der beantragten Maßnahme abdecken, soweit nicht für die speziellen Förderbereiche gesonderte Festlegungen getroffen sind. Eine Förderung darf nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

5.5 Bewilligungsbescheid

Zuschüsse werden dem Empfänger durch schriftlichen Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Der Bescheid muss Art, Höhe und Zweck des Zuschusses und die Bewilligungsbedingungen und/oder Auflagen enthalten.

5.6 Nachweispflicht

Die Ausgaben sind nachzuweisen. Zu den Einnahmen sind alle Zahlungseingänge zu rechnen, die im Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind oder noch entstehen werden. Zu den Einnahmen zählen auch zu erwartende Zuschüsse anderer Zuschussgeber oder zweckgebundene Spenden.

Führen nachträgliche, zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannte Einnahmen zusammen mit dem städtischen Zuschuss zu einer Überfinanzierung, so entsteht eine Rückzahlungspflicht.

Zuschüsse, die aufgrund falscher Angaben gewährt wurden, werden in voller Höhe zurückgefordert.

Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig, frühestens jedoch ab Auszahlung des Zuschusses durch die Stadt. Ab diesem Zeitpunkt ist der zurückzuzahlende Betrag mit sechs Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Bei der Auszahlung von Teilbeträgen gilt Satz 1 dieses Absatzes entsprechend.

Die Stadt Oelde und ihre Rechnungsprüfungsorgane sind berechtigt, die

Verwendung der Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

6. Sicherstellung

Auf Verlangen der Stadt hat der Zuschussempfänger den Zuschuss und seine Zweckbestimmung durch Eintragung eines Grundpfandrechts oder einer Grunddienstbarkeit zu sichern. Ob diese Sicherung verlangt wird, hat das nach Ziff. 5.3 zuständige Organ der Stadt bei der Bewilligung festzulegen.

II. Sportförderung

Ziel der städtischen Sportförderung ist es, den Oelder Vereinssport bei seinen wichtigsten Aufgaben zu unterstützen und allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine sportliche Betätigung im Stadtgebiet zu ermöglichen.

1. Ergänzende Voraussetzungen

a) Sportförderungsleistungen der Stadt werden grundsätzlich nur für die in diesen Richtlinien genannten Zwecke bereitgestellt.

2. Förderungsarten und Förderhöhe

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- . a) Betriebskostenzuschüsse
- . b) Übungsleiterzuschüsse
- . c) Zuschüsse zu Vereinsjubiläen
- . d) Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)
- . e) Sachleistungen (z.B. Überlassung städt. Sportanlagen, Leistungen des städt. Betriebshofs)
- . f) Investitionskostenzuschüsse

2.1 Betriebskostenzuschüsse

Die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen soll den Vereinen eine

Unterstützung beim Betrieb eigener bzw. angemieteter Sportstätten bieten. Über die Bewilligung von Betriebskostenzuschüssen wird im Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden.

2.2 Übungsleiterzuschüsse

Vereine erhalten für Ihre Übungsleiter auf Antrag jährlich einen Pauschalzuschuss in Höhe von € pro Übungseinheit, welche die Übungsleiter mit Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen oder Behinderten durchführten.

Grundlage hierfür ist die Vorlage des Zuwendungsbescheides

Die Antragsstellung hat bis spätestens desselben Jahres zu erfolgen.

2.3 Zuschüsse zu Vereinsjubiläen

Grundsätzlich kann ein Zuschuss zu einem Vereinsjubiläum geleistet werden. □ Über Art und Umfang entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsordnung für den Stadtrat in der jeweils gültigen Fassung in eigener Zuständigkeit.

2.4 Projektzuschüsse (z.B. Veranstaltungen)

Für die Durchführung von bedeutenden Sportveranstaltungen, die über den Rahmen einer Vereinssportveranstaltung hinausgehen (z.B. Stadtmeisterschaften, regionale oder überregionale Meisterschaften), kann ein Zuschuss gewährt werden.

2.5. Sachleistungen

Die Stadt kann den Vereinen grundsätzlich für den Spiel- und Wettkampfbetrieb sowie für das Training ihre vorhandenen Sportstätten zur Verfügung stellen.

Die Einzelheiten der Überlassung sowie der Nutzungsgebühr werden gesondert geregelt.

2.6 Investitionskostenzuschüsse

Für die Errichtung, Erweiterung, Sanierung und Ausstattung von Sportanlagen kann grundsätzlich ein städtischer Zuschuss zu den förderfähigen Kosten gewährt werden. Die förderfähigen Kosten richten

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach folgenden Kriterien:

1. Die Maßnahme muss für die Stadt

- . a) im Hinblick auf den Schulsport und/oder
- . b) als Sportstadt und/oder
- . c) für die Jugendarbeit

von wesentlicher Bedeutung sein.

2. Vom Verein müssen angemessene Eigenleistungen erbracht werden

III. Jugendförderung

Die Jugendarbeit leistet einen spezifischen Beitrag zur personellen Entfaltung junger Menschen, indem sie zahlreiche, verschiedene Möglichkeiten der zwanglosen, gemeinsamen Betätigung in kleineren und größeren, festen oder veränderlichen Gruppen bereitstellt.

1. Ergänzende Voraussetzungen

Vereine, Verbände und Organisationen, die nach ihren Satzungen oder Statuten Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII betreiben, können von der Stadt Oelde finanzielle Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien erhalten.

Als Jugendliche im Sinne dieser Richtlinie gelten Kinder und Jugendliche ab dem 6. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im jeweiligen Zuwendungsjahr mit Hauptwohnsitz in Oelde.

2. Verfahren

Den Anträgen sind abweichend zu Abschnitt I, Nr. 5.1 folgende Unterlagen beizufügen:

- . a) Anzahl der betreuten Jugendlichen
- . b) Kurze Beschreibung der Jugendarbeit
- . c) Hinweis auf evtl. Teilnahme am Ferienprogramm der Stadt Oelde

3. Förderhöhe

Die Förderhöhe setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- . a) Pauschale pro jungem Mitglied in Höhe von ... € □???
- . b) Festbetrag für Teilnahme am Ferienprogramm der Stadt Oelde in Höhe von,- € □
- . d) Grundbetrag in Höhe von - € □

IV. Sozialförderung □

1. Förderungsarten

Eine Förderung erfolgt insbesondere durch:

- a) Defizitausgleich □ b) Jubiläumsszuwendungen c) Projektzuschüsse

2. Förderhöhe

Die Förderhöhe richtet sich nach dem nachgewiesenen Defizit und dem sozialen Engagement des Antragstellers.

V. Kulturförderung

Die in Oelde tätigen kulturellen Vereinigungen, Gruppen und freischaffenden Künstlerinnen und Künstler sind wesentliche Träger des kulturellen Lebens der Stadt. Ziel dieser Richtlinien ist es, die Arbeit dieser Kulturträger zu sichern und ihre Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreudigkeit zu stärken. Damit sollen der kulturinteressierten Öffentlichkeit vielfältige Angebote aus den Bereichen Musik, Theater, Tanz, Bildende Kunst, Literatur, Film, Geschichte sowie Heimat- und Brauchtumpflege ermöglicht werden.

1. Förderungsarten

Die Förderung erfolgt insbesondere durch:

- Zuschüsse zu besonderen Veranstaltungen (Projektzuschüsse) - Sachleistungen □ - Investitionskostenzuschüsse

Gefördert werden können besondere Veranstaltungen von kulturellen Vereinigungen und Gruppen sowie freischaffenden Künstlerinnen und Künstlern, abhängig von der (überörtlichen) Bedeutung der Veranstaltung

für die Stadt Oelde. □ Sachleistungen werden insbesondere in Form vergünstigter Mieten für die Nutzung städtischer Veranstaltungsräume und –plätze, die Übernahme von Plakatierkosten bis zu einem Höchstbetrag von Euro p. a., die vergünstigte oder kostenfreie Überlassung der Bühne sowie durch Dienstleistungen des städtischen Betriebshofes oder Mitarbeiter/innen des.....

Die Einzelheiten der Überlassung insb. von Räumen, Plätzen oder der Bühne sowie der Nutzungs- gebühr werden gesondert geregelt.

VI. Umwelt

Die in Oelde tätigen Umwelt Vereinigungen und Gruppen tragen im wesentlichen dazu bei, die Natur und die Umwelt zu schützen und das Bewusstsein durch Öffentlichkeitsarbeit bei der Bevölkerung zu schärfen.

Eine Förderung erfolgt insbesondere durch:

- a) Projektförderung
- b) Sachleistungen

VI. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Richtlinien sowie Abweichungen in einzelnen Fällen bleiben der Stadt Oelde vorbehalten.

Die Richtlinien zur Förderung von gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen in den Bereichen Sport, Jugend, Soziales, Kultur und Umwelt treten zum in Kraft.